

BUND Landesverband Thüringen, Trommsdorffstr.5, 99084 Erfurt
Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 340
Jorge-Semprun-Platz 4
99423 Weimar

Landesverband
Thüringen e.V.

Fon 03 61 / 5 55 03 10
Fax 03 61 / 5 55 03 19

bund.thueringen@bund.net
www.bund-thueringen.de

Erfurt, der 29.02.2024

BETREFF: Stellungnahme des BUND Thüringen e.V sowie der BUND Kreisverbände Eichsfeld und Nordhausen zur Einleitung des Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Errichtung eines Untertagebergwerkes zur Kalisalzgewinnung und übertägiger Anlagen zur Düngemittelproduktion“, Ohmgebirge

Ihre Schreiben vom 08.01.2024

VORAB

Im Hinblick auf den Naturschutz sehen wir es als unsere satzungsgemäße Aufgabe an uns „für den Schutz, die Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft“ einzusetzen und „bei Planungen, soweit sie die Belange des Umwelt- und Naturschutzes berühren“ mitzuwirken.

Grundsätzlich möchten wir erwähnen, dass die Produktion von synthetischem Düngemittel zurückgefahren werden muss. Ein Ausbau dieser Infrastruktur geht aus unserer Sicht daher nicht konform mit den Zielen, langfristig Düngemittel zu reduzieren. Ebenso wenig mit den Zielen des „Green Deal“ der Europäischen Union. Zudem sehen wir vor allem im Bereich Wasser (Oberflächen- wie auch Grundwasser) Defizite in der Planung, welche in Zeiten von zunehmenden Dürren und Extremwetterereignissen jedoch immanent sind. Wir befürworten die Grundidee, dass bei unterirdischen Vorhaben der Aushub direkt wieder eingebracht werden kann, jedoch sind die bauzeitlichen Beeinträchtigungen nach wie vor mit enormen Herausforderungen verbunden.

STELLUNGNAHME

Der BUND lehnt nach Prüfung der Unterlagen zur Raumverträglichkeitsprüfung das Vorhaben der Wiederaufnahme der Kalisalzförderung im Eichsfeld ab.

Mit dem Bau und Betrieb der Anlage sind erhebliche Auswirkungen auf den Naturhaushalt zu erwarten. Die zu erwartenden Auswirkungen sind in der RVP und der dazugehörigen artenschutzrechtlichen Vorprüfung nicht vollständig aufgearbeitet.

Mit der geplanten Bergwerkansiedlung sind erhebliche Beeinträchtigungen und die unwiederbringliche Zerstörung von Flora und Fauna auf den beantragten und angrenzenden Flächen zu erwarten.

Durch Produktion und Transport sind erhebliche Emissionen von Lärm, Feinstaub, Salzstäuben, Gerüchen, radioaktiven Materialien und Lichtsmog zu erwarten.

Die durch den extrem hohen Wasserbedarf und den enormen Energieverbrauch des Unternehmens einhergehende Ressourcenverschwendung ist in Zeiten der Klimakrise nicht hinnehmbar.

Raumverträglichkeit, bezogen auf Aspekte des Wasserhaushaltes, des Grundwasserschutzes und des Schutzes von Oberflächengewässern

Feststellung: Den Forderungen des BUND Thüringen anlässlich der Vorbereitung des Verfahrens zur Raumverträglichkeit hinsichtlich der Erweiterung der räumlichen Betrachtung einer möglichen Beeinträchtigung von einzelnen Schutzgütern, wurde in den Antragsunterlagen nicht nachgekommen. Auch daraus resultieren nachfolgende Bedenken, die letztlich zur Ablehnung des Gesamtvorhabens und der Einzelstandorte führen.

Grundsätzliches:

1. Unbestritten hat das geplante Vorhaben Einfluss auf das Grundwasser. Die Gesamtbetrachtung dieses Schutzgutes erfordert die Betrachtung des gesamten, den Abbauhorizont unterströmenden Grundwasserleiters bis zur Basis des Buntsandsteins und der darunter lagernden grundwasserdurchströmten Schichten.

Es fehlt eine nachvollziehbare Betrachtung und Begründung zur potenziellen Beeinträchtigung dieses Schutzgutes durch das Gesamtvorhaben. Der Grundwasserleiter ist aufgrund seiner Bedeutung als Trinkwasserreservoir von überwiegend öffentlichem Interesse. Bei allen Vorhabenvarianten ist die Bedeutung des jeweiligen Schutzgutes „Grundwasser“ dezidiert zu würdigen und die potenziellen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind zu analysieren und auszuwerten. Wird darauf verzichtet, mangelt es an einem entscheidungserheblichen Abwägungskriterium bei der Entscheidung für eine Vorzugsvariante.

Forderung: Der Untersuchungsraum hat den gesamten nutzbaren Grundwasserkörper, als auch den darunterliegenden Grundwasserkörper - und das für jeden potenziellen Vorhabenstandort – zu beinhalten.

Hinweis: § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, zuletzt geändert am 22.03.2023

Begründung: Vorliegend sind die Vorhabenstandorte unmittelbar an Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen, die durch entsprechende Schutzzonen geschützt sind. Der Untersuchungsraum hat diese zu beinhalten.

2. Gemäß Vorhabenbeschreibung sollen vorhandene Brunnen für die öffentliche Trinkwasserversorgung, als auch ehemalige, mittlerweile außer Betrieb genommene Brunnen für die Brauchwasserversorgung, genutzt werden.

Forderung: Die Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt haben diesen Aspekt der Grundwasserentnahme als Bilanzbetrachtung zu beinhalten. Die Betrachtung einzelner Brunnenstandorte ist zu konkretisieren und auszuwerten.

Hinweis: Die Bilanzbetrachtung des Grundwasserhaushaltes ist ein wesentliches Kriterium bei der Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen, die aus der Grundwasserrahmenrichtlinie resultieren. Sie sind ein maßgebliches Kriterium für die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens und können aufgrund ihrer Bedeutung nicht erst einer Betrachtung im vorhabenbezogenen bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren unterliegen. Sie sind von ausschlaggebender Bedeutung für das „Ob“ einer im Ergebnis stehenden Vorzugsvariante. Bei Beibehaltung der Argumentation des Vorhabenträgers besteht das Risiko, dass die planerischen Bestrebungen am Ende insbesondere für den Standort Bernterode „ins Leere laufen“, ungeachtet dessen, dass sich der Vorhabenträger wie auch die Genehmigungsbehörde der juristischen Anfechtung in späteren Verfahren aussetzt. Es sei hier explizit darauf hingewiesen, dass der BUND eine juristische Anfechtung des Verfahrens zu gegebener Zeit in Erwägung zieht.

3. Luftschadstoffimmissionen auf Oberflächengewässer

Ebenso wie Grundwasserkörper sind auch Oberflächenwasserkörper und deren qualitativer Zustand Inhalt der Wasserrahmenrichtlinie.

Forderung: Die Untersuchungen zu potenziellen Auswirkungen sind insofern auf diese (Oberflächenwasserkörper) zu erweitern, d.h. der derzeitige räumliche Betrachtungsraum ist derzeit unzureichend und entsprechend auszudehnen.

4. Eintrag von Abwässern in Oberflächengewässer

Die Abgabe von Wasser aus den geplanten Regenrückhaltebecken wird seitens des BUND grundsätzlich abgelehnt.

Zum einen bedarf es dafür der Zustimmung und Genehmigung durch den zuständigen Abwasserverband, der sich mit Aufnahme von mineralisiertem Abwasser in sein Leitungssystem der Gefahr der undefinierbaren Herkunft von grenzwertüberschreitenden Einleitungen aussetzt, die er letztlich als Inhaber der Anlagen zu verantworten hat. Zum anderen wurde bisher kein Nachweis erbracht, ob diese Leitungen die Menge salzwasserhaltigen Abwassers überhaupt aufnehmen können.

5. Eintrag von Abwässern in das Grundwasser

Jeglicher Eintrag von Abwässern infolge der temporären Zwischenlagerung ist auszuschließen. Da dies angesichts der in Erwägung gezogenen Basisdichtung mittels Dichtungsbahn nicht restlos ausgeschlossen werden kann und eine weitere Infiltration in einen Grundwasserleiter, der bereits aufgrund historisch bedingter Schadstoffeinträge durch bergbauliche Nutzung die vorgeschriebenen Qualitätskomponenten der EU nicht erfüllt, **lehnt der BUND Thüringen die Errichtung eines neuen Bergwerkes für die Kaliproduktion an den in Erwägung gezogenen Standorten im Eichsfeld in Thüringen auf der Grundlage der bisherigen Antragsunterlagen ab.**

Hinweis: Verschlechterungsverbot gemäß § 47 WHG

6. Das Vorhaben wird für alle Varianten seitens des BUND Thüringen abgelehnt, weil es entsprechend der bisherigen Angaben nicht gelingt, die Plausibilität des Rückhaltes der Abwassermenge aus der temporären Zwischenlagerung bis zur Umsetzung der Versatzmaßnahmen in ausreichender Menge Vorhabenbezogen darzustellen. Die Besorgnis der Grundwasserbelastung durch anfallende Salzsickerwässer ist insofern nicht ausgeräumt, stellt aber ein entscheidungserhebliches Kriterium für die Umsetzung des Vorhabens und die Wahl der Vorzugsvariante dar.

Wir erlauben uns auf folgende inhaltliche Auszüge der im Raumordnungsgesetz deklarierenden Grundsätze hinzuweisen, deren Anwendung und Bedeutung angesichts der „im Raum“ stehenden Auswirkungen des Vorhabens, insbesondere aufgrund seiner räumlichen und zeitlichen Dimension, auf verschiedene Umweltgüter und letztlich auch den Menschen, hier in Frage gestellt werden:

§ 2 Abs. 2 Pkt. 6 des ROG „Der RAUM ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich seiner Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen [...]“. „Der regionale Landschaftswasserhaushalt ist zu stabilisieren, und die ökologische Gewässerentwicklung ist zu fördern. [...].“

Naturschutz

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Nach § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder aber in sonstiger Weise zu kompensieren.

In den Antragsunterlagen liegen bisher keine Daten zur Kompensation und damit auch keine konkrete Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung vor. Da die Maßnahmen absehbar mit einem sehr großen Flächenverbrauch einhergehen und daher auch raumbedeutsam sind, ist es zwingend notwendig diese auch detailliert aufzuführen und abzubilden.

Wir stellen allerdings in Frage, dass die geplante Versiegelung von Grundflächen, die zu erwartende Veränderung des Grundwasserspiegels, die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die geplanten Gebäudestrukturen adäquat auszugleichen bzw. zu kompensieren sind.

Artenschutz

Der [Wildkatzenwegeplan des BUND](#) weist für den Standort Bernterode eine zentrale Verbindung zwischen den Laubmischwäldern der Hainleite und den Bleicheröder Bergen aus. Dieser überregional bedeutsame Wanderkorridor verläuft aus südöstlicher in nordwestliche Richtung über den Höllbergtunnel sowie zwischen den Orten Bernterode/ Schacht und Ascherode. Die Planungen des Vorhabens der Kali Südharz GmbH berühren ganz konkret diesen Bereich.

Eine großflächige Industrieansiedlung sorgt mit Lärm (Verkehr, Produktion) und Lichtemissionen voraussichtlich für eine erhebliche Beeinträchtigung dieses Konzeptes, dem auch der Bau des Höllbergtunnels geschuldet ist.

Eine Entwertung dieses Korridors würde einen Austausch zwischen sehr wichtigen Lebensräumen der Europäischen Wildkatze stören, wenn nicht gar unmöglich machen. Es ist davon auszugehen, dass dieser Wanderkorridor ebenso für den Luchs, hier speziell für aus dem Harz nach Süden abwandernde Tiere, bedeutsam ist. Im Umfeld von vielen Kilometern stellt der Waldkorridor auf dem Höllberg die einzige mögliche Querung der A38 für Tierarten dar.

Für die entstehenden Emissionen von Licht, Lärm und die Zerschneidungseffekte fordern wir daher eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, welche alle Auswirkungen auf planungsrelevante schützenswerte Arten erfasst und bewertet. Diese Prüfung ist für alle in Rede stehenden Standorte durchzuführen. Hier ist auch das Vorkommen diverser streng geschützter Fledermausarten sowie der Haselmaus, die ebenso dem strengen Schutz der FFH-Richtlinie unterliegt, zu nennen.

In Bezug auf Schutzgebiete bzw. geschützte Objekte ist eine Konkretisierung der entsprechenden Auswirkungen auf den Naturhaushalt für alle Varianten vorzulegen. Im Bereich der Halde des Schachts Bernterode liegen gesetzlich geschützte anthropogene Binnensalzstellen, die bisher nicht in die Betrachtung eingegangen sind.

Flächenverbrauch

Der für die Errichtung der Anlage am Standort Bernterode/ Schacht geplanten Flächenverbrauch für das temporäre Zwischenlager, die Versatzanlage und Kaltverlösung, die Schachtanlage, das Rohsalzlager, die Pipeline sowie die bereits in der Planung vorhandenen Reserveflächen stellen einen enormen Flächenverbrauch dar und widersprechen damit einer nachhaltigen Nutzung der Umwelt.

Das Vorhaben stört damit die natürlichen Lebensgrundlagen von Mensch und Natur. Die Umwandlung von landwirtschaftlich genutzten Flächen bzw. von bereits ausgewiesenen Ausgleichsflächen lehnen wir ab. Die gleichen Vorbehalte gelten auch für die anderen im Eichsfeld untersuchten Standorte (Variante 2 und Variante 3).

Bauplanung

Die geplante Errichtung eines Untertagebergwerks zur Kalisalzgewinnung, der übertägigen Anlage zur Düngemittelproduktion sowie einer Pipeline stört das Landschaftsbild erheblich. Die Eingriffe in Natur und Landschaft sollen an jeder Stelle so gering wie möglich gehalten werden, keine der vorgestellten Varianten stellt sich diesem Anspruch.

Verkehrsaufkommen

Allein das zu erwartende Verkehrsaufkommen stellt eine enorme Belastung der Bevölkerung, aber auch der Infrastruktur dar. Durch den damit verbundenen Feinstaub- und CO₂-Ausstoß ist mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die Boden- und Luftqualität zu rechnen.

Das bezieht sich bereits auf die Bauphase, besonders aber im Hinblick auf die dauerhaften Transporte von Schüttgut durch den LKW-Transport. Zumal die angegebenen Fördermengen in Höhe von 4,5 Mio. Tonnen Rohsalz pro Jahr ein wesentlich höheres Verkehrsaufkommen als die in der RVP aufgeführten Fahrzeugbewegungen erwarten lassen.

Auch eine Prognose zur Belastung durch den Individualverkehr zum Personentransport der im RVP genannten 500 bis 700 Arbeitskräfte wurde nicht in die Belastungsrechnung aufgenommen. An dieser Stelle fordern wir realistische Zahlen des Verkehrsaufkommens, welche die Dimension dieses Industriegroßprojektes realistisch abbilden. Nur so ist eine raumordnerische Einordnung möglich.

Insgesamt lehnen wir die Wiederaufnahme des Kalibergbaus im Eichsfeld ab. Dieses Vorhaben der Ressourcengewinnung widerspricht raumordnerischen Grundsätzen und hat dauerhaft negative Auswirkungen auf die Umwelt der Menschen im Eichsfeld durch die Emission von Treibhausgasen, Lärm, durch Lichtemission, Luftverschmutzung, die Zerstörung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen und die Entwertung des Landschaftsbildes.

Nicht abzuschätzen sind die Folgen für die natürlichen Lebensräume und insbesondere den Wasserhaushalt der gesamten Region.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Sebastian König

Landesgeschäftsführer für den BUND Thüringen e.V., den BUND Kreisverband Nordhausen und den BUND Kreisverband Eichsfeld